

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

neben den Außenhandelsvorschriften und neuen Regeln zur internationalen Logistik ändern sich wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen weltweit zum Teil rasant. Es ist daher unseres Erachtens für international agierende Unternehmen wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir erhalten unsere Information von verschiedenen Wirtschaftsverbänden, IHK's, der Germany Trade and Invest mbH – gtai, der BAFA (Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle) und dem Deutschen Industrie- und Handelstag.

Wie schon aus unserem **Monatsbrief zum AussenhandelsRecht** gewohnt, finden Sie zu jedem Thema (falls vorhanden) auch Internetverknüpfungen zur weiterführenden Selbstrecherche.

Bitte lesen Sie auch:

◇ Unseren **Monatsbrief zum AussenhandelsRecht** in der Ausgabe Juni 2018

[DOWNLOAD](#)

### **Ganz wichtig für uns - wir sind an Ihrer Meinung interessiert !**

Bitte teilen Sie uns doch mit, wie Ihnen unser Infobrief und die Auswahl der Themen gefällt. Haben Sie vielleicht Anregungen und/oder Kritik für uns – wir sind Ihnen für alle Hinweise dankbar.

Sie können uns auch gerne Anregungen zu Themen geben, die aus Ihrer Sicht in einem Beitrag behandelt werden sollten oder stellen Sie uns Ihren Beitrag zur Verfügung. Wir werden dies dann ggf. recherchieren und veröffentlichen. Bitte nehmen Sie gerne [Kontakt](#) auf.

### **Vielen Dank für Ihre Mühe!**

Bei Gefallen empfehlen Sie uns bitte weiter. Unsere Publikationen sind **virengeprüft, kostenlos und werbefrei** und erscheinen monatlich. Zur Anmeldung genügt eine kurze [@Mail](#) an uns.

### **Eine Bitte:**

Falls Sie kein Interesse an diesen Informationen haben sollten oder wenn Sie für diese Themen der falsche Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen sind und der NEWSFLASH soll einem Kollegen/in zugeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte per [@Mail](#) mit.



## Inhalt

### Zoll- und Aussenhandelsvorschriften

- **Ägypten** – Erleichterungen bei der Zahlungsabwicklung von Importgeschäften
- **Algerien** - Aussetzung der Einfuhr - aktualisierte Warenliste mit 877 Produkten
- **Australien** – Antidumpingzoll auf Kopierpapier
- **Deutschland - Aussenhandelskontrolle** - Mai 2018 – Mitteilungen des BAFA
- **Ghana** - Normenbehörde führt freiwilliges Konformitätsprogramm für regulierte Waren im Exportland ein
- **Golfkooperationsrat** - führt Schutzzölle auf Eisen- und Stahlprodukte ein
- **Katar** - tritt Carnet ATA- System bei
- **Türkei** – Steuerbefreiung für Maschinen
- **Türkei** – Erhöhung der Branntweinsteuer
- **VR China** – neue Einfuhrverbote für Abfallstoffe
- **VR China** – Zollsenkung für Medikamente
- **VR China** – zugelassene Waren im grenzüberschreitenden E-Commerce
- **VR China** – Zollsenkung in der Automobilbranche

### Neues aus der Europäischen Union und EFTA

- **Brexit** - Europäische Kommission veröffentlicht weitere Informationsschreiben
- **EFTA** - Freihandelsabkommen mit den Philippinen tritt in Kraft
- **EFTA** - Freihandelsabkommen mit Georgien tritt in Kraft
- **Brexit** - kann Waren-Ursprungskalkulation beeinflussen
- **Brexit** – Checkliste des DIHK für Unternehmen
- **Veterinärkontrollen an Drittlandsgrenzen** - Verzeichnis der Grenzkontrollstellen
- **EU/Island** – Zollkontingente für Geflügel mit Ursprung in Island
- **EU/Norwegen** – Abkommen über zusätzliche Handelspräferenzen

### Europäische Union - Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen im Mai 2018

## Zoll- und Aussenhandelsvorschriften

### Ägypten – Erleichterungen bei der Zahlungsabwicklung von Importgeschäften

Laut [Rundschreiben](#) der ägyptischen Zentralbank vom 3. Mai 2018 wird die Zahlungsabwicklung von Importgeschäften in zwei Punkten weiter vereinfacht.

Die seit Januar 2016 geltende Anweisung an ägyptische Banken, ausschließlich Handelsdokumente zu akzeptieren, die direkt von der Hausbank des Exporteurs an die Hausbank des Importeurs versendet werden, wurde mit dem aktuellen Erlaß aufgehoben.

Bei der Zahlungsabwicklung per Dokumentenakkreditiv ergibt sich eine Änderung für kleine und mittlere Unternehmen, die ausschließlich Grundnahrungsmittel zu Handelszwecken in Ägypten einführen. Sie werden von der Regelung ausgenommen, eine Bareinlage in Höhe von 100 Prozent des Rechnungswerts der Ware im Voraus bei ihrer Bank hinterlegen zu müssen.

Quelle gta, (AM)

### Algerien - Aussetzung der Einfuhr -aktualisierte Warenliste mit 877 Produkten veröffentlicht

Algerien hatte zum 7. Januar 2018 die Einfuhr von 851 Waren vorübergehend ausgesetzt.

Mit dem [Exekutivdekret](#) Nr. 18-139 vom 21. Mai 2018 wurde die Warenliste aktualisiert. Die Anzahl der betroffenen Waren wurde hiermit von 851 auf 877 angehoben.

Das algerische Handelsministerium hat angekündigt, daß die vorübergehende Aussetzung der Einfuhr in Kürze wegfallen wird. Stattdessen sollen provisorische Schutzzölle in Höhe von 30 bis 200 Prozent erhoben werden.

Quelle gta, (ABS)

### Australien – Antidumpingzoll auf Kopierpapier

Das australische Wirtschaftsministerium hat vorläufige Antidumpingzölle auf Einfuhren von Kopierpapier im Format A4 festgesetzt.

Betroffen sind Waren der australischen Zolltarifnummer 4802 5610 mit Ursprung in Österreich (Antidumping-Zollsatz 0,6 %), Finnland (16,3 %) und der Slowakei (6,5 %), ferner Waren mit Ursprung in Russland (14,4 %) und Südkorea (7,1 %). Die Antidumpingzölle gelten seit dem 21.05.2018.

#### Mehr Information

- [Veröffentlichung](#) des Australischen Wirtschaftsministeriums vom 18.05.2018

Quelle gta, MO

## Deutschland - Aussenhandelskontrolle - Mai 2018 – Mitteilungen des BAFA

### EU Recht/Embargo-Maßnahmen

#### Myanmar (Birma)

3. Mai 2018

Mit Verordnung (EU) Nr. 401/2013 hatte der Rat der Europäischen Union mit Wirkung zum 3. Mai 2013 die bis dahin geltenden Sanktionsmaßnahmen gegen Birma/Myanmar weitestgehend aufgehoben. Die bislang grundlegende Verordnung (EG) Nr. 194/2008 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 401/2013 vollständig ersetzt.

Angesichts der schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Streit- und Sicherheitskräfte in Myanmar (Birma) hat der Rat der Europäischen Union mit Verordnung (EU) [2018/647](#) weitere Sanktionsmaßnahmen angeordnet. Diese beziehen sich auf die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) sowie auf die Ausfuhr bestimmter Software des Anhangs III. Daneben wurden Finanzsanktionen gegen Personen angeordnet, die den Streitkräften Myanmars angehören und für die Behinderung der raschen und ungehinderten Beförderung humanitärer Hilfe für bedürftige Zivilpersonen verantwortlich sind.

#### Überblick über die Embargomaßnahmen

##### Waffenembargo und Güter der internen Repression

Weiterhin in Kraft sind das Waffenembargo nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 AWV und die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr, der Lieferung und dem Verkauf von Gütern der internen Repression (Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013). Ausnahmen von diesen Verboten bestehen nach § 76 Abs. 3 AWV für Rüstungsgüter sowie nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 der o. g. Verordnung für Güter der internen Repression.

Ergänzend hierzu sind auch die Erbringung von technischer Unterstützung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen in Bezug auf diese Güter verboten.

##### Gelistete Dual-Use-Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung

Daneben ist nach Art. 3a der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter nach Myanmar verboten, wenn diese Güter für militärische Zwecke oder für militärische Endnutzer oder für die Grenzschutzpolizei bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Ergänzend hierzu sind entsprechende Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die Erbringung von technischer Unterstützung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen ebenfalls verboten.

Bitte beachten Sie, daß die Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter im übrigen weiterhin nach Art. 3 der EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig bleibt.

##### Ausrüstung zur Kommunikationsüberwachung (neuer Anhang III)

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von Ausrüstung zur Kommunikationsüberwachung ist nunmehr nach Art. 3b genehmigungspflichtig. Diese Genehmigungspflicht erstreckt sich ebenfalls auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte sowie auf die Erbrin-

gung von technischer Unterstützung in Bezug auf diese Güter. Daneben sind jegliche Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets zugunsten der Regierung von Myanmar (Birma) genehmigungspflichtig.

### **Syrien - Aktualisierung der Namensliste**

30. Mai 2018

Mit der Durchführungsverordnung (EU) [2018/774](#) vom 28. Mai 2018 wurden der Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien geändert und die dort enthaltenen Einträge zu bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert. (EU, ABl. L 131 vom 29.05.2018)

### **Ukraine - Aktualisierung der Namensliste**

15. Mai 2018

Mit der Durchführungsverordnung (EU) [2018/705](#) vom 14. Mai 2018 wurde der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geändert und fünf Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen. (EU, ABl. LI 118 vom 14.05.2018)

### **Libyen - Aktualisierung der Namensliste**

15. Mai 2018

Mit der Durchführungsverordnung (EU) [2018/711](#) vom 14. Mai 2018 wurde der Anhang V der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen geändert und die Liste der Schiffe, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert. (EU, ABl. L 119 vom 15.05.2018)

### **Zentralafrikanische Republik - Aktualisierung der Namensliste**

9. Mai 2018

Mit der Durchführungsverordnung (EU) [2018/698](#) vom 8. Mai 2018 wurde der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik geändert und die Angaben zu einer Person, die restriktiven Maßnahmen unterliegt, aktualisiert. (EU, ABl. L 117 vom 08.05.2018)

### **Jemen - Aktualisierung der Namensliste**

8. Mai 2018

Mit der Durchführungsverordnung (EU) [2018/689](#) vom 7. Mai 2018 wurde der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen geändert und Angaben zu einer Person, die restriktiven Maßnahmen unterliegt, aktualisiert. (EU, ABl. L 117 vom 08.05.2018)

### **Nordkorea - Änderung der Namensliste**

3. Mai 2018

Mit der Durchführungsverordnung (EU) [2018/602](#) vom 19 April 2018 wurde der Anhang XV der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische

Volksrepublik Korea geändert und vier Personen in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen. (EU, ABl. L 101 vom 20.04.2018)  
Aktualisierte Fassung der Verordnung Nr. [2017/1509](#)

### **Erleichterung der Feststellung des präferenziellen Warenursprungs**

3. Mai 2018

Mit der Durchführungsverordnung (EU) [2018/604](#) vom 18. April 2018 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zur Erleichterung der Feststellung des präferenziellen Ursprungs von Waren in der Union geändert.

Gegenstand der Änderungen sind Verfahrensvorschriften zur Erleichterung der Feststellung des präferenziellen Warenursprungs, die es Unternehmen u.a. ermöglichen, Vormaterialien mit Präferenzursprung im Rahmen der „Aktiven Veredelung“ zu verarbeiten und die Präferenzursprungseigenschaft auf die entstandenen Veredelungserzeugnisse zu übertragen.

Bei der anschließenden Überführung in den freien Verkehr werden für die Veredelungserzeugnisse die gleichen reduzierten Präferenzzollsätze veranschlagt, die für die unbearbeiteten Vormaterialien gelten. Die neue Regelung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2016 in Kraft. (DIHK, EU, ABl. 101 vom 20.04.2018)

### **Nationales Recht**

#### **Vorabinformation zur Verlängerung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18, Nr. 19, Nr. 23, Nr. 25 und Nr. 27**

09.05.2018

Das BAFA beabsichtigt, die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18, Nr. 19, Nr. 23, Nr. 25 und Nr. 27 aufgrund fortbestehenden Abstimmungsbedarfs zunächst nur bis zum 30.09.2018 zu verlängern.

Weitergehende Verlängerungen bis zum 31.03.2019 sind jedoch beabsichtigt und werden nach Abschluß der Abstimmungen zu etwaigen inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Mehr Informationen demnächst unter [Allgemeine Genehmigungen](#)

Quelle BAFA

---

### **Ghana - Normenbehörde führt freiwilliges Konformitätsprogramm für regulierte Waren im Exportland ein**

Die ghanaische Normenbehörde [Ghana Standards Authority](#) (GSA) führte zum 1. Mai 2018 ein freiwilliges Konformitätsbewertungsprogramm namens Easy Pass für regulierte Importprodukte ein.

Auf freiwilliger Basis können zertifizierungspflichtige Waren bereits vor dem Export nach Ghana auf die Einhaltung der geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften geprüft werden. Die Einhaltung der Anforderungen wird mit einem Konformitätszertifikat

(Easy Pass Certificate) bestätigt, dessen Vorlage vorab eine erleichterte und beschleunigte Zollabfertigung im Bestimmungshafen in Ghana ermöglicht.

Falls der Exporteur keine Konformitätsprüfung für die Waren vor dem Versand beantragt, führt die GSA die erforderliche Produktprüfung wie bisher bei der Einfuhr durch. Eine Konformitätsbescheinigung wird für die Zollabfertigung zahlreicher Importprodukte zwingend benötigt.

Folgende Warengruppen unterliegen einer Konformitätspflicht:

- Gruppe I Spielzeug, Spiele und Sportgeräte
- Gruppe II Elektro- und Elektronikprodukte
- Gruppe III Fahrzeugtechnik (einschließlich Neu- und Gebrauchtfahrzeuge)
- Gruppe IV Chemische Produkte (ausgenommen Haushaltschemikalien)
- Gruppe V Mechanische Materialien und Gasgeräte
- Gruppe VI Halbstoffe aus Holz, Papier und Pappe
- Gruppe VII Möbel (Holz- und Metallartikel)
- Gruppe VIII Sicherheit (persönliche Schutzausrüstung)
- Gruppe IX Baustoffe
- Gruppe X Kraftstoff- und Erdölprodukte
- Gruppe XI Textilien, Textilwaren und Lederbekleidung einschließlich afrikanischer Drucke

Die GSA beauftragte den Prüfdienstleister Bureau Veritas mit der Durchführung des freiwilligen Konformitätsprogramms vor dem Versand. Weitere Informationen über die unterschiedlichen Prüfverfahren bzw. Zertifizierungswege stellt Bureau Veritas auf seiner [Internetseite](#) zur Verfügung.

Quelle gtai, (AM)

### Golfkooperationsrat - führt Schutzzölle auf Eisen- und Stahlprodukte ein

Der Golfkooperationsrat (GCC) führt zum 15. Mai 2018 Schutzzölle für bestimmte Eisen- und Stahlprodukte ein. Die endgültige Schutzmaßnahme erfolgt in Form eines spezifischen Schutzzolls.

Zeitraum	Schutzzoll (USD/Tonne)
15. Mai 2018 - 14. Mai 2019	169
15. Mai 2019 - 14. Mai 2020	153
15. Mai 2020 - 14. Mai 2021	137

Betroffene Produkte sind Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit einer Breite von 600 mm und größer, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen (GCC Unified Tariff Codes: 721070 und 721090). Die Anwendung der Schutzmaßnahme gilt nicht für entsprechende Waren mit Ursprung in bestimmten Entwicklungsländern.

Zum Golfkooperationsrat gehören Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuwait, Bahrain, Oman und Katar.



Quelle gtai, (ABS)

### Katar tritt Carnet ATA- System bei

Nach Informationen der Qatar Chamber und der internationalen Handelskammer (ICC) ist Katar dem Carnet-ATA-System als Mitglied Nr. 78 beigetreten. Die Anwendung soll am 1. August 2018 beginnen und beschränkt sich zunächst auf die vorübergehende Einfuhr von Waren für Messen und Ausstellungen.

Quelle gtai, (ABS)

### Türkei – Steuerbefreiung für Maschinen

Zahlreiche Maschinen des HS-Kapitels 84 und elektrische Maschinen des HS-Kapitels 85 wurden mit Wirkung zum 05.05.2018 von der Umsatzsteuer befreit.

Begünstigt werden unter anderem Dampf- und Heizkessel, Turbinen, Pumpen, Brenner, Kühl- und Wärmegeräte, Zentrifugen, Krane und Hebeapparate, Planiermaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Maschinen zur Verarbeitung von Lebensmitteln, Textilmaschinen, Werkzeugmaschinen, Maschinen zur Bearbeitung von Beton, Holz, Stein und Kunststoffen sowie Elektromotoren, Stromerzeuger und Transformatoren.

Der genaue Warenkreis ergibt sich aus der Tabelle zu Artikel 9 (Madde 9) des [Erlasses](#) Nr. 2018/11674, veröffentlicht im türkischen Amtsblatt Nr. 30412 vom 05.05.2018.

Quelle gtai, MO.

### Türkei – Erhöhung der Branntweinsteuer

Die Branntweinsteuer in der Türkei stieg von 171,0694 TL auf 184,3982 TL je Liter reinen Alkohols.

Die Steuererhöhung trat zum 05.05.2018 in Kraft. Der betroffene Warenkreis ergibt sich aus der Tabelle zu Artikel 7 (Madde 7) des [Erlasses](#) Nr. 2018/11674, veröffentlicht im türkischen Amtsblatt Nr. 30412 vom 05.05.2018

Quelle gtai, MO.

### VR China – neue Einfuhrverbote für Abfallstoffe

In der VR China treten neue Einfuhrverbote für Abfallstoffe in Kraft. Dies ergibt sich aus einem gemeinsamen [Erlaß](#) des chinesischen Umweltministeriums und der nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (nur chinesisch). Die neuen Verbote treten in zwei Schritten zum 31.12.2018 (Anlage 1) und 31.12.2019 (Anlage 2) in Kraft.

Zum 31.12.2018 dürfen folgende Waren nicht mehr in die VR China eingeführt werden:

- Granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung mit einem Mangengehalt von mehr als 25 %,
- andere Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung,

- Schlackenstahl mit einem Eisengehalt von mehr als 80 %,
- Abfälle aus Polyethylen, Polystyrol, PVC, PET (auch gebrauchte Flaschen) und anderen Kunststoffen,
- Stahlschrott, insbesondere von Automobilen,
- Abfälle von Kupfer und Aluminium sowie
- Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Konstruktionen zum Abwracken.

Zum 31.12.2019 treten folgende Einfuhrverbote in Kraft - Abfälle von:

- Holz und Kork,
- Edelstahl,
- Wolfram,
- Magnesium,
- Wismut,
- Titan und Zirkonium,
- Niob,
- Rhenium,
- Gallium,
- Indium,
- Vanadium,
- Germanium,
- Hafnium und
- Gallium.

Quelle gtai

### VR China – Zollsenkung für Medikamente

In der VR China wurden die Zölle auf 28 Medikamente auf null reduziert. Es handelt sich vor allem um Medikamente zur Krebstherapie. Die Zollbefreiung gilt seit 01.05.2018. Details ergeben sich aus der [Anlage](#) zum [Beschluß](#) der Zolltarifkommission des Staatsrates vom 23.04.2018 (nur chinesisch). Die Anlage ist wie folgt aufgebaut:

序号	税则号列	商品名称	最惠国税率 (%)	自 2018 年 5 月 1 日起实施暂定税率 (%)
laufende Nr.	chinesische Zolltarifnummer	chinesische Warenbezeichnung	bisheriger Zollsatz	Zollsatz ab 01.05.2018

Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Es ist in gedruckter Form im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8246-1058-7) oder auch kapitelweise im [Internet](#) abrufbar. In der weiteren Untergliederung gibt es nationale Unterschiede.

Quelle gtai, MO.

## VR China – zugelassene Waren im grenzüberschreitenden E-Commerce

Im grenzüberschreitenden E-Commerce dürfen nur bestimmte Waren nach China geliefert werden. Gestattet sind:

- haltbare Lebensmittel,
- Körperpflegemittel,
- chemische Erzeugnisse,
- Kunststoffe und Waren daraus,
- Lederwaren,
- Papier- und Papierwaren,
- Bücher,
- Spinnstoffe,
- Bekleidung,
- Schuhe und Kopfbedeckungen,
- Waren aus Keramik, Glas und Metallen,
- Werkzeuge,
- Maschinen und Elektrowaren,
- optische Waren und Zeichengeräte sowie
- Spielwaren und Sportartikel.

Der genaue Warenkreis ergibt sich aus zwei Listen, die vom chinesischen Finanzministerium veröffentlicht wurden. Die Listen (nur chinesisch) enthalten neben den Warenbezeichnungen die chinesischen Zolltarifnummern. Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Es ist in gedruckter Form im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8246-1058-7) oder auch kapitelweise im [Internet](#) abrufbar. In der weiteren Untergliederung gibt es nationale Unterschiede.

[Liste 1](#)

[Liste 2](#)

Quelle gtai

## VR China – Zollsenkung in der Automobilbranche

Zum 01.07.2018 senkt die VR China ihre Zölle auf Automobile von 25 auf 15 %. Die Zölle auf Lkw sinken von 20 bis 25 % auf ebenfalls 15 %. Kfz-Teile unterliegen künftig einem Zollsatz von 6 % (bisher 10 %).

Details ergeben sich aus dem [Anhang](#) zur Veröffentlichung des chinesischen Finanzministeriums vom 22.05.2018 (nur chinesisch). Der Anhang ist wie folgt aufgebaut:

laufende Nr.	chinesische Zolltarifnummer	chinesische Warenbezeichnung	Zollsatz bis 30.06.2018	Zollsatz ab 01.07.2018

Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Es ist in gedruckter Form im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8246-1058-7) oder auch kapitelweise im [Internet](#) abrufbar. In der weiteren Untergliederung gibt es nationale Unterschiede.

**Mehr Information**

- [Veröffentlichung](#) des chinesischen Finanzministeriums vom 22.05.2018

Quelle gtai, MO.

## Neues aus der Europäischen Union und EFTA

### EFTA - Freihandelsabkommen mit den Philippinen tritt in Kraft

Das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen den Philippinen und den EFTA-Staaten Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Es umfaßt alle Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs.

#### Ursprungsregeln

- Die Ursprungsregeln finden sich in [Anhang I](#)
- Die Listenregeln sind in [Appendix 1](#) zu Anhang I aufgeführt.
- Ursprungskumulation: Die Kumulation von Ursprungswaren ist nur zwischen den EFTA-Ländern und den Philippinen möglich. Eine Kumulation mit Waren anderer Freihandelspartner ist nicht erlaubt.
- Ursprungsnachweis: Es gilt ausschließlich die Ursprungserklärung gemäß Artikel 13 Anhang I. Sie kann durch den Ausführer ausgestellt werden und ist verpflichtend in Englisch auszufertigen.

#### Zollabbau

Der Zollabbau erfolgt asymmetrisch:

- Die Zölle werden seitens der EFTA-Staaten in einem Schritt gesenkt.
- Der Zollabbau seitens der Philippinen erfolgt schrittweise. Die Details können unter folgenden Links eingesehen werden:
  - Industriell-gewerbliche Waren siehe [Anhang III](#)
  - Landwirtschaftliche Erzeugnisse siehe [Anhang X](#)

Der Vertragstext in der englischen Fassung kann auf der Internetseite der EFTA [hier](#) heruntergeladen werden.

Quelle gtai

### EFTA - Freihandelsabkommen mit Georgien tritt in Kraft

Das multilaterale Freihandelsabkommen zwischen Georgien und den EFTA-Staaten Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island umfaßt alle Warengruppen und gilt damit sowohl für landwirtschaftliche als auch für industriell-gewerbliche Waren.

Das Abkommen tritt in zwei Schritten in Kraft:

- Ab 1. Mai 2018 für Liechtenstein und die Schweiz,
- ab 1. September 2018 für Georgien, Island und Norwegen.

#### Ursprungsregeln

- Ursprungs- und Listenregeln: Anwendbar sind die Ursprungs- und Listenregeln des regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen).

- Ursprungskumulation: Zunächst ist nur eine bilaterale Kumulation EFTA-Georgien möglich. Die rechtlichen Grundlagen für eine diagonale Kumulation innerhalb des Euro-Med-Systems müssen noch geschaffen werden.
- Ursprungsnachweis: Gültig sind die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie eine Ursprungserklärung auf der Rechnung für Sendungen, deren Gesamtwert 10.300 Schweizer Franken nicht überschreitet. Der Wortlaut entspricht der Ursprungserklärung gemäß PEM-Übereinkommen.

#### Zollabbau

- Die Zölle werden in einem Schritt gesenkt (siehe [Anhang I](#))
- Es gibt einige Ausnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Fisch und Meeresprodukte (siehe die länderspezifischen Anhänge V-VII).

Der englische Vertragstext kann auf der Internetseite der EFTA [hier](#) heruntergeladen werden.

Quelle gtai

### **Brexit kann Waren-Ursprungskalkulation beeinflussen - erste Auswirkungen schon während der Übergangsphase möglich - Unternehmen sollten Lieferketten überprüfen**

Im schlimmsten Fall kann das Vereinigte Königreich durch den Brexit nicht mehr von den rund 40 Freihandelsabkommen profitieren, die die Europäische Union (EU) im Namen ihrer Mitglieder abgeschlossen hat. Auf den ersten Blick ein britisches Problem, können sich auch Konsequenzen für deutsche Unternehmen ergeben: Vormaterialien britischer Zulieferer gelten nicht mehr automatisch als EU-Materialien, die fertigen Produkte könnten dadurch ihren EU-Ursprung verlieren.

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich haben sich im Rahmen der Brexit-Verhandlungen auf eine Übergangsphase geeinigt. Die Übereinkunft ist Teil des aktuellen Entwurfs des Austrittsabkommens. Wenn es von beiden Seiten ratifiziert wird, bleiben die Briten bis zum 31. Dezember 2020 Teil des Binnenmarkts und der Zollunion. Während dieser Zeit müssen sie sich weiterhin an EU-Gesetzgebung halten, profitieren aber gleichzeitig auch von den Vorteilen des europäischen Binnenmarkts.

Mit einer Ausnahme: Die rund 40 Freihandels- und Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit 71 Drittstaaten weltweit gelten nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Denn es ist nach dem 29. März 2019 kein Mitgliedstaat der EU mehr.

#### **Pflichten, aber keine Vorteile**

Die Briten müssen sich als Teil der Zollunion auch während der Übergangsphase an den gemeinsamen europäischen Zolltarif halten. Denn das Vereinigte Königreich bleibt Teil des Zollgebiets der Europäischen Union.

Staaten, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, können also weiterhin zollvergünstigt ins Vereinigte Königreich exportieren. Umgekehrt wird dies aber nicht mehr automatisch der Fall sein. Zollfreiheit oder eine Zollvergünstigung im Rahmen eines

Freihandelsabkommens gelten nur für Waren, die ihren Ursprung im Vertragspartnerstaat haben.

Ziel der britischen Regierung ist es deshalb, während der Übergangsphase gegenüber den Drittstaaten, mit denen die EU Freihandelsabkommen vereinbart hat, weiterhin als EU-Mitgliedstaat zu gelten und so auch selbst von den Freihandelsabkommen profitieren zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist allerdings die Zustimmung aller Vertragsparteien notwendig. Die britische Regierung zeigt sich nach ersten Gesprächen optimistisch, da einige Länder bereits ihr Einverständnis signalisiert haben, beispielsweise Norwegen. Insgesamt ist es aber fraglich, ob bis zum Austritt eine Einigung und ein sogenanntes "Roll-Over" der Abkommen mit allen 71 Freihandelspartnern erzielt werden kann.

### **Auswirkungen auf den Warenursprung**

Die Nachteile für britische Unternehmen sind offensichtlich. Aber auch für deutsche Firmen können Probleme entstehen, wenn sie über ihre Liefer- und Produktionsketten eng mit der britischen Wirtschaft verflochten sind. Denn wenn das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist, haben auch im Vereinigten Königreich hergestellte Vormaterialien keinen EU-Ursprung mehr.

Ist ihr Anteil zu hoch, verlieren auch die fertigen Produkte ihren EU-Ursprung. Zollvergünstigungen, die sich aus EU-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ergeben, könnten dann von deutschen Herstellern nicht mehr in Anspruch genommen werden. Firmen, die zum Beispiel Präferenzen im Handel mit Südkorea oder Kanada nutzen, sollten vor diesem Hintergrund ihre Ursprungskalkulationen und gegebenenfalls ihre Lieferketten kritisch überprüfen.

### **Lösung noch nicht in Sicht**

Die Europäische Union kommt dem Vereinigten Königreich entgegen. So enthält der Vertragsentwurf für das Austrittsabkommen eine Klausel, die Handelspartner zu notifizieren, daß das Vereinigte Königreich auch während der Übergangsphase als EU-Mitglied gelten sollte.

Doch die Unterstützung der Europäischen Union allein ist nicht ausreichend. Alle 71 Staaten müssen zustimmen. Ob dies gelingt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Es ist daher gut möglich, daß britische Waren und Zulieferungen in Bezug auf zahlreiche Freihandelsabkommen ursprungsschädigend sein werden. Kann der EU-Ursprung der Ware nicht mehr erreicht werden, müssen die höheren Zollsätze für Drittländer gezahlt werden. Daß während der Übergangsphase zunächst alles so bleibt, wie es ist, stimmt also nicht ganz.

Quelle gta, von Stefanie Eich

### **Brexit – Checkliste des DIHK für Unternehmen**

Am 30. März 2019 verlassen die Briten die Europäische Union. Das ist definitiv. Sehr wahrscheinlich ist, daß es nach dem Ausstieg eine Übergangsphase geben wird. Diese endet am 31. Dezember 2020. In dieser Zeit ist Großbritannien politisch schon außen vor, wirtschaftlich soll aber vorerst durch die Mitgliedschaft in Zollunion und Binnenmarkt alles beim Alten bleiben.

Nach der Übergangsphase wird das Vereinigte Königreich zum Drittstaat. Obes gelingt, rechtzeitig ein Freihandelsabkommen zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich abzuschließen, ist ungewiß. Sollte es zu keiner Einigung auf eine Anschlußlösung kommen, würde der Handel zwischen Großbritannien und der EU lediglich nach den WTO-Regeln erfolgen. Klar ist bereits jetzt: Die Unternehmen müssen sich auf Veränderungen einstellen.

### [Checkliste](#)

Quelle DIHK

## Veterinärkontrollen an Drittlandsgrenzen - Verzeichnis der Grenzkontrollstellen wird aktualisiert

Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG enthält die Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen. Diese Liste wird aktualisiert. Die Änderungen beziehen sich auf einzelne Aspekte der Zulassung und betreffen folgende Grenzkontrollstellen:

- Dänemark: Flughafen Aalborg
- Spanien: Flughafen Vitoria
- Niederlande: Flughafen Maastricht

Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG enthält das Verzeichnis der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten im integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES). Auch dieses Verzeichnis wird aktualisiert; es handelt sich jedoch lediglich um Namensänderungen. Die Änderungen betreffen Belgien und Österreich.

### Mehr Information

- Durchführungsbeschuß (EU) 2018/719 der Kommission vom 14. Mai 2018 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 2783); [ABl. L 120](#) vom 16. Mai 2018, S. 15.

Quelle gtai

## EU/Island – Zollkontingente für Geflügel mit Ursprung in Island

Am 1. Mai 2018 trat das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen in Kraft. Es sieht zollfreie Kontingente für bestimmte Agrarprodukte vor.

Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden Durchführungsverordnung ein zollfreies Kontingent für Geflügel mit Ursprung in Island (HS-Position 0207) in folgender Höhe eröffnet:

- Mai bis 31. Dezember 2018: 100 Tonnen
- Ab 1. Januar 2019 jährlich: 300 Tonnen



Erzeugnisse, für die das Zollkontingent gilt, müssen den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen.

Das Zollkontingent wird nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Die neue Durchführungsverordnung gilt ab 1. Mai 2018.

#### Mehr Information

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/720 der Kommission vom 16. Mai 2018 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents der Union für Geflügel mit Ursprung in Island; [ABl. L 122](#) vom 17. Mai 2018, S. 2.

Quelle gtai

### EU/Norwegen – Abkommen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Europäische Union und Norwegen haben ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen abgeschlossen.

Das Abkommen sieht für bestimmte Erzeugnisse einen zollfreien Zugang zum Markt des jeweiligen Vertragspartners (Anhänge I und III) sowie zollfreie Kontingente für andere bestimmte Erzeugnisse (Anhänge II und IV) vor.

Dieses Vorgehen entspricht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.

Das Datum des Inkrafttretens wird ergänzt, sobald es im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

#### Mehr Information

- Beschluß (EU) 2018/760 des Rates vom 14. Mai 2018 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen; [ABl. L 129](#) vom 25. Mai 2018, S. 1;
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen; [ABl. L 129](#) vom 25. Mai 2018, S. 3.

Quelle gtai

## Europäische Union - Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen im Mai 2018

### EU - Einleitung neuer Antidumping- und Antisubventionsverfahren

Die Europäische Union kann zum Schutz gegen unfaire Handelspraktiken bei Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten Strafzölle erlassen.

Werden Sie zum Schutz gegen gedumpte Waren erlassen, spricht man von Antidumping-Zöllen. Strafzölle zum Schutz gegen die Einfuhr subventionierter Waren heißen Ausgleichszölle.

Eine Übersicht aller bestehenden Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen bietet die [Antidumping-Tabelle](#) der Handelskammer Hamburg zur Selbstrecherche.

Quelle IHK Aachen

---

### Antidumping/Antisubvention – Elektrofahrräder mit Ursprung in der VR China Zollamtliche Erfassung der Einfuhren

Die Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor mit Ursprung in der VR China werden ab dem 4. Mai 2018 zollamtlich erfaßt. Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereiht. Die zollamtliche Erfassung endet nach neun Monaten.

Interessierte Parteien können innerhalb von 21 Tagen schriftlich Stellung nehmen oder eine Anhörung beantragen.

Hintergrund der Maßnahme sind ein laufendes Antidumpingverfahren sowie ein Antisubventionsverfahren. Mit der zollamtlichen Überwachung wird die Möglichkeit geschaffen, rückwirkend Antidumping- bzw. Antisubventionszölle erheben zu können, falls als Ergebnis der Untersuchungen Antidumping- bzw. Antisubventionszölle eingeführt werden.

#### Mehr Information

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/671 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China; [ABl. L 113](#) vom 3. Mai 2018, S. 4.

Quelle gtai

### Antidumping – Rohre aus duktilem Gusseisen mit Ursprung in Indien Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung

Die Antidumpinguntersuchung betrifft Rohre aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit), mit Ausnahme von Rohren aus duktilem Gusseisen ohne Innen- und Außenbeschichtung („blanke Rohre“), mit Ursprung in Indien. Die Ware wird derzeit unter dem KN-Code ex 7303 00 10 und ex 7303 00 90 (TARIC-Codes 7303 00 10 10, 7303 00 90 10) eingereiht.

Derzeit gelten auf die oben genannten Waren ein endgültiger Antidumpingzoll gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 sowie ein endgültiger Ausgleichszoll gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/387.

Der Antrag zur Wiederaufnahme der Untersuchung wurde am 16. März 2018 von Saint-Gobain PAM, Saint-Gobain PAM Deutschland GmbH, Saint-Gobain PAM España S.A. und Duktus (Production) GmbH eingereicht. Auf diese vier Unionshersteller entfallen mehr als 90 % der gesamten Unionsproduktion von Rohren aus duktilem Gusseisen.

Die Antragsteller legen Beweise dafür vor, daß es nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung sowie vor und nach dem Einführen der Antidumpingzölle zu einem Preisrückgang kam, so daß die beabsichtigte Wirkung der geltenden Maßnahmen unterlaufen werden.

Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien hierzu sind schriftlich innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen.

**Anschrift der Kommission:**

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel - Direktion H  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Brüssel, Belgien  
[@Mail](#)

Die Europäische Kommission hat neun Monate Zeit, um die Untersuchung abzuschließen.

**Mehr Information**

- Bekanntmachung der Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien; [ABl. C 151](#) vom 30. April 2018, S. 57.

Quelle gtai

## **Antidumping – Rohre aus duktilem Gusseisen mit Ursprung in Indien**

### **Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung**

Die Europäische Kommission hat eine teilweise Interimsüberprüfung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhr von Rohren aus duktilem Gusseisen mit Ursprung in Indien eingeleitet. Die Untersuchung beschränkt sich auf einen indischen ausführenden Hersteller, Electrosteel Castings Ltd.

Bei der derzeit geltenden Maßnahme handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 eingeführt und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1369 geändert wurde.

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Rohre aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) — mit Ausnahme von Rohren aus duktilem Gusseisen ohne Innen- und Außenbeschichtung („blanke Rohre“) — mit Ursprung in Indien, die derzeit unter

den KN-Codes ex 7303 00 10 und ex 7303 00 90 (TARIC-Codes 7303 00 10 10, 7303 00 90 10) eingereicht werden.

Die Interimsüberprüfung wird auf Antrag von den vier Unionsherstellern Saint-Gobain PAM, Saint-Gobain PAM Deutschland GmbH, Saint-Gobain PAM España S.A. und Duktus (Production) GmbH eingeleitet. Die Antragsteller führen an, daß die geltenden Maßnahmen nicht ausreichend seien, um das Dumping durch den betroffenen Hersteller unwirksam zu machen.

Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen. Die Kommission bittet um Übermittlung per @Mail.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
CHAR 04/39  
1049 Brüssel, Belgien  
[@Mail](#)

#### Mehr Information

- Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien; [ABl. C. 157](#) vom 4. Mai 2018, S. 3.

Quelle gtai

### Antidumping – Rohrformstücke mit Ursprung in der VR China und Thailand Einleitung einer Auslaufüberprüfung

Die Einfuhr von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand unterliegt einer Antidumpingmaßnahme, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 eingeführt wurde.

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten dieser Antidumpingmaßnahme erhielt die Europäische Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung.

Der Antrag wurde von vier EU-Herstellern (ATUSA – Berg Montana Fittings A.D, Georg Fischer Fittings GmbH, Odlewnia Zéliwa S.A. und Livarna Titan d.o.o.) eingereicht, auf die zusammen mehr als 95 Prozent der gesamten Unionsproduktion von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen entfallen. Die Antragsteller führen als Begründung auf, daß beim Außerkrafttreten der geltenden Maßnahme mit einem Anhalten bzw. erneuten Auftreten des Dumping zu rechnen sei.

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, mit Ausnahme von Grundbestandteilen von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runden Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, ohne Abdeckung, die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) eingereiht werden mit Ursprung in der VR China sowie Thailand.

Die Europäische Kommission hat 15 Monate Zeit, um die Untersuchung abzuschließen. Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in den Bekanntmachungen angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen. Die Kommission bittet um Übermittlung per @Mail.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
CHAR 04/39  
1049 Brüssel, Belgien  
@Mail:

[Dumpingaspekte China](#)  
[Dumpingaspekte Thailand](#)

#### [Schädigungsaspekte](#)

#### **Mehr Information**

- Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand; [ABl. C 162](#) vom 8. Mai 2018, S. 11.

Quelle gtai

### **Antidumping – bestimmte nahtlose Rohre mit Ursprung in der Ukraine**

#### **Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung**

Die Europäische Kommission hat eine teilweise Interimsüberprüfung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhr von bestimmten nahtlosen Rohren mit Ursprung in der Ukraine eingeleitet. Der Antrag wurde von der Interpipe-Gruppe gestellt, einer Gruppe ausführender Hersteller aus der Ukraine.

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 585/2012 eingeführt und durch die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 795/2012 und Nr. 1269/2012 geändert wurde.

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von höchstens 406,4 mm, deren Kohlenstoffäquivalent (CEV) gemäß den Berechnungen und der chemischen Analyse des International Institute of Welding (IIW) 0,86 nicht überschreitet und die derzeit unter den KN-Codes ex 7304 11 00, ex 7304 19 10, ex 7304 19 30, ex 7304 22 00, ex 7304 23 00,

ex 7304 24 00, ex 7304 29 10, ex 7304 29 30, ex 7304 31 80, ex 7304 39 58, ex 7304 39 92, ex 7304 39 93, ex 7304 51 89, ex 7304 59 92 und ex 7304 59 93 (TARIC-Codes 7304 11 00 10, 7304 19 10 20, 7304 19 30 20, 7304 22 00 20, 7304 23 00 20, 7304 24 00 20, 7304 29 10 20, 7304 29 30 20, 7304 31 80 30, 7304 39 58 30, 7304 39 92 30, 7304 39 93 20, 7304 51 89 30, 7304 59 92 30 und 7304 59 93 20) eingereicht werden, mit Ursprung in der Ukraine.

Die Untersuchung beschränkt sich auf den Dumpingtatbestand in Bezug auf die Interpipe-Gruppe. Diese führt an, daß die Aufrechterhaltung in ihrer derzeitigen Höhe zur Beseitigung des Dumpings nicht länger erforderlich sei. Aus Sicht der Europäischen Kommission liegen ausreichend Beweise vor, um die Interimsüberprüfung einzuleiten.

Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen. Die Kommission bittet um Übermittlung per @Mail.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
CHAR 04/39  
1049 Brüssel, Belgien  
[@Mail](#)

#### Mehr Information

- Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmten nahtlosen Rohren mit Ursprung in der Ukraine; [ABl. C. 159](#) vom 7. Mai 2018, S. 18.

Quelle gtai

## Antidumping – Reifen mit Ursprung in der VR China

### Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls

Die Europäische Kommission führt mit Wirkung zum 8. Mai 2018 einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der VR China ein.

Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes 4011 20 90 und ex 4012 12 00 (TARIC-Code 4012 12 00 10) eingereicht.

Für die betroffene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingstückzölle:

Unternehmen	Vorläufiger Anti-dumpingzoll (in EUR/Stück)	TARIC-Zusatz-code
Xingyuan Tire Group Ltd., Co.; Guangrao Xinhongyuan Tyre Co., Ltd.	82,17	C331
Giti Tire (Anhui) Company Ltd.; Giti Tire (Fujian) Company, Ltd; Giti Tire (Hualin) Company Ltd.; Giti Tire (Yinchuan) Company, Ltd.	57,42	C332
Aeolus Tyre Co., Ltd; Chonche Auto Double Happiness Tyre Corp., Ltd; Qingdao Yellow Sea Rubber Co., Ltd; Pirelli Tyre Co, Ltd	64,13	C333
Chongqing Hankook Tire Co., Ltd.; Jiangsu Hankook Tire Co., Ltd.;	52,85	C334
sonstige im <a href="#">Anhang</a> genannte mitarbeitende Unternehmen	62,79	
alle übrigen Unternehmen	82,17	C999

Für die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze muß den Zollbehörden eine gültige Handelsrechnung vorgelegt werden. Diese muß eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, daß die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Stückzahl] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] [TARIC-Zusatzcode] in der Volksrepublik China hergestellt wurden und daß die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

Wenn eine solche Handelsrechnung nicht vorgelegt werden kann, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung. Für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist eine Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls zu leisten.

#### Mehr Information

- Verordnung (EU) 2018/683 der Kommission vom 4. Mai 2018 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/163; [ABl. L 116](#) vom 7. Mai 2018, S. 8.

### Antidumping – Geschirr und andere Artikel aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der VR China

#### Einleitung einer Auslaufüberprüfung

Die Einfuhr von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- und Küchengebrauch mit Ursprung in der VR China unterliegt einer Antidumpingmaßnahme, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 eingeführt wurde.

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten dieser Antidumpingmaßnahme, erhielt die Europäische Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung. Der Antrag wurde von der European Federation for Table- and Ornamentalware (FEPP) eingereicht, die die Hersteller von über 30 Prozent der gesamten Unionsproduktion von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- und Küchengebrauch vertritt.

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Geschirr und andere Artikel aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch — ausgenommen Gewürzmühlen aus Keramik und ihre keramischen Mahlteile, Kaffeemühlen aus Keramik, Messerschärfer aus Keramik, Schärfer aus Keramik, Küchenwerkzeuge aus Keramik zum Schneiden, Mahlen, Reiben, Hobeln, Schaben und Schälen und Pizzasteine aus Kordierit-Keramik von der zum Backen von Pizza oder Brot verwendeten Art —, die derzeit unter den KN-Codes ex 6911 10 00, ex 6912 00 21, ex 6912 00 23, ex 6912 00 25 und ex 6912 00 29 (TARIC-Codes 6911 10 00 90, 6912 00 21 11, 6912 00 21 91, 6912 00 23 10, 6912 00 25 10 und 6912 00 29 10) eingereicht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben.

Die Europäische Kommission hat 15 Monate Zeit, um die Untersuchung abzuschließen. Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in den Bekanntmachungen angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen. Die Kommission bittet um Übermittlung per @Mail.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
CHAR 04/39  
1049 Brüssel, Belgien  
E-Mail:  
Zu [Dumpingaspekten](#)  
Zu [Schädigungsaspekten](#)

#### Mehr Information

- Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China; [ABl. C 167](#) vom 14. Mai 2018, S. 6.

Quelle gtai

### Antidumping – offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China und Indien

#### Wiederaufnahme einer teilweisen Interimsüberprüfung in Bezug auf den indischen Hersteller Pyrotek

Die Einfuhr bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China unterliegt einem Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführt wurde. Diese Maßnahme wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 auf aus Indien versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, ausgeweitet.



Infolge einer Interimsüberprüfung wurde das Unternehmen Pyrotek India Pvt. Ltd im September 2015 von der ausgeweiteten Maßnahme befreit. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, daß es sich bei Pyrotek India Pvt. Ltd um einen echten Hersteller der betroffenen Ware handelt, da das Unternehmen im August 2011 die Produktion aufgenommen hat und nicht an Umgehungspraktiken beteiligt war.

Die Untersuchung auf Befreiung wird nun wieder aufgenommen. Die Wiederaufnahme beschränkt sich auf die Frage, ob es angemessen ist, den Zeitraum der Befreiung auf den Zeitraum zwischen dem 20. Dezember 2013 und dem 10. September 2015 auszuweiten.

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China oder aus Indien versandt, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden.

Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in den Bekanntmachungen angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen. Die Kommission bittet um Übermittlung per @Mail.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
CHAR 04/39  
1049 Brüssel, Belgien  
[@Mail](#)

#### **Mehr Information**

- Einleitungsbekanntmachung in Bezug auf Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indien versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht; [ABl. C 171](#) vom 18. Mai 2018, S. 10.

Quelle gtai

### **Antisubvention - Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien Einleitung einer Auslaufüberprüfung**

Die Einfuhr von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien unterliegt einem Ausgleichszoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 461/2013 eingeführt wurde.

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten dieser Maßnahme, erhielt die Europäische Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung. Der Antrag wurde vom Ausschuss der PET-Hersteller in Europa (C.P.M.E. aisbl) eingereicht, auf dessen Mitglieder mehr als 80 % der gesamten Polyethylenterephthalat-Produktion in der Union entfallen.

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Polyethylenterephthalat (PET) mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr nach ISO-Norm 1628-5 mit Ursprung in Indien, das derzeit unter dem KN-Code 3907 61 00 eingereicht wird.

Die Europäische Kommission hat 15 Monate Zeit, um die Untersuchung abzuschließen. Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in den Bekanntmachungen angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen. Die Kommission bittet um Übermittlung per @Mail.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
CHAR 04/39  
1049 Brüssel, Belgien  
@Mail:  
Für [Subventionsaspekte](#)  
Für [Schädigungsaspekte](#)

#### Mehr Information

- Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien; [ABl. C 173](#) vom 22. Mai 2018, S. 9.

Quelle gtai

## Antidumping – Solarglas mit Ursprung in Malaysia

### Einleitung eines Antidumpingverfahrens

Die Europäische Kommission leitet auf Antrag von EU ProSun Glass ein Antidumpingverfahren ein, das Solarglas mit Ursprung in Malaysia betrifft. Der Antrag wurde im Namen von zwei Herstellern gestellt, auf die mehr als 25 Prozent der gesamten Solarglasproduktion entfallen.

Gegenstand der Untersuchung ist aus vorgespanntem Kalk-Natron-Flachglas bestehendes Solarglas mit einem Eisengehalt von weniger als 300 ppm, einer solaren Transmission von mehr als 88 % (gemessen beim Spektrum AM 1,5 300-2 500 nm), einer Wärmebeständigkeit bis 250 °C (gemessen nach EN 12150), einer Temperaturwechselbeständigkeit von  $\Delta$  150 K (gemessen nach EN 12150), einer mechanischen Stabilität von 90 N/mm<sup>2</sup> oder mehr (gemessen nach EN 1288-3) und einer Dicke von nicht mehr als 4,5 mm. Die Ware wird derzeit unter dem KN-Code 7007 19 80 (TARIC-Codes 7007 19 80 12 und 7007 19 80 18) eingereicht.

Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Fristen bei der Europäischen Kommission einzureichen.

#### Kontaktadresse:

Europäische Kommission - Generaldirektion Handel - Direktion H,  
Büro: CHAR 04/39  
1049 Brüssel/Belgien

[Dumping](#)  
[Schädigung](#)

**Mehr Information**

- Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in Malaysia; [ABl. C 174](#) vom 23. Mai 2018, S. 8.

Quelle gtai

**Antidumping – warmgewalzte Spundwunderzeugnisse aus Stahl mit Ursprung in der VR China**

**Einleitung eines Antidumpingverfahrens**

Die Europäische Kommission leitet auf Antrag von EUROFER ein Antidumpingverfahren ein, das warmgewalzte Spundwunderzeugnisse aus Stahl mit Ursprung in der VR China betrifft. Der Antrag wurde im Namen von drei Unionsherstellern eingereicht, auf die 100 Prozent der gesamten Unionsproduktion entfallen.

Gegenstand der Untersuchung sind warmgewalzte Spundwunderzeugnisse aus Stahl, definiert als Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt, die aus warmgewalzten Wellblechen mit ineinandergreifenden Schlössern (Nut und Feder) bestehen, die eine durchgehende dichte Wand bilden können. Kaltgewalzte Spundwunderzeugnisse sind ausgenommen. Die Ware wird derzeit unter dem KN-Code ex 7301 10 00 (TARIC-Code 7301 10 00 10) eingereicht.

Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Fristen bei der Europäischen Kommission einzureichen.

**Kontaktadresse:**

Europäische Kommission - Generaldirektion Handel - Direktion H,  
Büro: CHAR 04/39  
1049 Brüssel, Belgien

[Dumping](#)  
[Schädigung](#)

**Mehr Information**

- Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von warmgewalzten Spundwunderzeugnissen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China; [ABl. C 177](#) vom 24. Mai 2018, S. 6.

Quelle gtai

**Antisubvention – Biodiesel mit Ursprung in Argentinien**

**Zollamtliche Erfassung der Einfuhren**

Die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien werden ab dem 25. Mai 2018 zollamtlich erfaßt.

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnene Fettsäuremonoalkylester und/oder paraffinische Gasöle nichtfossilen Ursprungs, in

Reinform oder als Mischung, die derzeit unter den KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 29 und 1516 20 98 30), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 29 und 1518 00 91 30), ex 1518 00 95 (TARIC-Code 1518 00 95 10), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 29 und 1518 00 99 30), ex 2710 19 43 (TARIC-Codes 2710 19 43 21, 2710 19 43 29 und 2710 19 43 30), ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 29 und 2710 19 46 30), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 29 und 2710 19 47 30), 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17, ex 3824 99 92 (TARIC-Codes 3824 99 92 10, 3824 99 92 12 und 3824 99 92 20), 3826 00 10 und ex 3826 00 90 (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 19 und 3826 00 90 30) eingereiht werden und ihren Ursprung in Argentinien haben.

Interessierte Parteien können innerhalb von 21 Tagen schriftlich Stellung nehmen oder eine Anhörung beantragen.

Hintergrund der Maßnahme ist ein laufendes Antisubventionsverfahren. Mit der zollamtlichen Überwachung wird die Möglichkeit geschaffen, rückwirkend Ausgleichszölle erheben zu können, falls als Ergebnis der Untersuchung Ausgleichszölle eingeführt werden.

#### **Mehr Information**

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/756 der Kommission vom 23. Mai 2018 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien; [ABI. L 128](#) vom 24. Mai 2018, S. 9.

Quelle gtai

### **Antidumping – Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung; Erstattung möglich**

Die Europäische Kommission nimmt das Antidumpingverfahren bezüglich Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien wieder auf.

Hintergrund ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, durch das die endgültigen Antidumpingmaßnahmen auf Biodiesel, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 festgelegt wurden, in Bezug auf die klagenden ausführenden Hersteller für nichtig erklärt wurden.

Ausführende Hersteller und der Wirtschaftszweig der Europäischen Union werden gebeten, ihren Standpunkt darzulegen. Interessierte Parteien können innerhalb von drei Wochen schriftlich Stellung nehmen oder eine Anhörung beantragen.

#### **Kontaktadresse:**

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
Büro CHAR 04/034  
1049 Brüssel, Belgien  
[@Mail](#)

Die nach der ursprünglichen Verordnung entrichteten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Biodiesel können erstattet bzw. erlassen werden. Dies gilt für Einfuhren von Biodiesel, der unter den KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 29 und 1516 20 98 30), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 29 und 1518 00 91 30), ex 1518 00 95 (TARIC-Code 1518 00 95 10), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 29 und 1518 00 99 30), ex 2710 19 43 (TARIC-Codes 2710 19 43 21, 2710 19 43 29 und 2710 19 43 30), ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 29 und 2710 19 46 30), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 29 und 2710 19 47 30), 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17, ex 3824 99 92 (TARIC-Codes 3824 99 92 10, 3824 99 92 12, 3824 99 92 20), 3826 00 10 und ex 3826 00 90 (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 19 und 3826 00 90 30) eingereicht wird und von einem Hersteller in der Tabelle im [Anhang](#) der Bekanntmachung hergestellt wurde. Die Erstattung beziehungsweise der Erlaß ist bei den nationalen Zollbehörden zu beantragen.

#### Mehr Information

- Bekanntmachung betreffend die Urteile des Gerichts vom 15. September 2016 in den Rechtssachen T-80/14, T-111/14 bis T-121/14 und T-139/14 zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien und Indonesien unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation in den Streitsachen DS473 und DS480 (EU — Antidumpingmaßnahmen gegenüber Biodiesel); [ABl. C 181](#) vom 25. Mai 2018, S. 5.

## Allgemeines

Die AXSYS™ hat die vorgenannten Informationen nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Inhalte erheben insbesondere nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine anwaltliche oder fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da sich das nationale und internationale Recht ständig weiterentwickelt, können Informationen nach einiger Zeit veraltet, unrichtig oder widersprüchlich sein.

Die aufgeführten externen Links, sowie deren weiterführende Links, führen zu Inhalten fremder Anbieter. Für diese Inhalte ist allein der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Inhalte im Nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden.

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und zur Nutzung durch den Empfänger. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen jeder Art dar. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig gelten.

### Hinweis der Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Kommentare nicht oder gekürzt zu publizieren. Dies gilt namentlich für ehrverletzende, rassistische, unsachliche, themenfremde oder Kommentare, die anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen. Über Entscheide der Redaktion wird keine Korrespondenz geführt.

AXSYS™ GmbH



i.A. S. Degeher

AXSYS™ GmbH

Schwammertstraße 14

54589 Stadtkyll

Tel 06597 – 129 884

Fax 06597 – 129 886

eMail [axsys@axsys-online.de](mailto:axsys@axsys-online.de)

([Impressum](#)) ([Erklärung zum Datenschutz](#))